Gesetzblatt für die Freie Stadt Danzig

Nr. 9 Ausgegeben Danzig, den 5. Februar 1936

18

Verordnung
zur Abänderung der Verordnung über die Erhebung einer Steuer von den Festbesoldeten.
Vom 22. Januar 1936.

Artikel I

Auf Grund des § 1 Ziff. 53 in Verbindung mit § 2 Buchst. b des Gesetzes zur Behebung der Not von Volk und Staat vom 24. Juni 1933 (G. Bl. S. 273) wird folgendes mit Gesetzeskraft verordnet:

Die Verordnung über die Erhebung einer Steuer von den Festbesoldeten in der Fassung vom 10. März 1932 (G. Bl. S. 140) und in der Fassung der Abänderungsverordnungen vom 20. März 1934 (G. Bl. S. 197) und vom 31. Januar 1935 (G. Bl. S. 393) wird wie folgt geändert:

In § 10 tritt an die Stelle der Zahl „1936" die Zahl „1937".

Artikel II

Auf Grund des § 5 des Steuergrundgesetzes vom 22. Juni 1931 (G. Bl. S. 497) in der zur Zeit geltenden Fassung wird folgendes verordnet:

Die Durchführungsbestimmungen zur Verordnung über die Erhebung einer Steuer von den Festbesoldeten vom 10. März 1932 in der zur Zeit geltenden Fassung werden wie folgt geändert:

In § 11 wird die Zahl „1936" durch die Zahl „1937" ersetzt.

Artikel III

Die Verordnung tritt mit dem 1. April 1936 in Kraft.

Danzig, den 22. Januar 1936.

Der Senat der Freien Stadt Danzig

Huth Dr. Wiercinski-Keiser

19

Vierte Verordnung
über die Neuregelung von Verbindlichkeiten anläßlich der Herabsetzung des Goldwertes des Guldens vom 2. Mai 1935 (G. Bl. S. 617).
Vom 27. Januar 1936.

Auf Grund des § 1 Ziffer 26, 63 und des § 2 des Gesetzes zur Behebung der Not von Volk und Staat vom 24. Juni 1933 (G. Bl. S. 273) und des § 5 Abs. 2 der Verordnung über die Neuregelung von Verbindlichkeiten anläßlich der Herabsetzung des Goldwertes des Guldens vom 2. Mai 1935 (G. Bl. S. 617) wird folgendes mit Gesetzeskraft verordnet:

Artikel I

Der § 2b — eingefügt durch die Zweite Verordnung über die Neuregelung von Verbindlichkeiten anläßlich der Herabsetzung des Goldwertes des Guldens vom 3. Juli 1935 (G. Bl. S. 797) — erhält folgenden Abs. 2:

(Achter Tag nach Ablauf des Ausgabetages: 13. 2. 1936.)

„Die Eintragung hat jedoch zu erfolgen, sofern sie von dem Grundstückseigentümer oder von dem Gläubiger beantragt wird. Wird der Antrag von dem Eigentümer gestellt, so kann die Eintragung ohne Vorlegung des Hypotheken-, Grundschuld- oder Rentenschuldbriefes erfolgen; das Grundbuchamt soll jedoch in diesem Falle zwecks Eintragung des gemäß § 62 der Grundbuchordnung vorgeschriebenen Berichtigungsvermerks den Besitzer des Briefes zur Vorlegung anhalten."

Artikel II

Die Verordnung tritt mit Wirkung vom 2. Mai 1935 in Kraft.

Danzig, den 27. Januar 1936.

Der Senat der Freien Stadt Danzig

Greiser Dr. Wiercinski-Keiser

20

Rechtsverordnung

zur Abänderung der Rechtsverordnung betr. Einführung einer Verkaufskarte für Blumen vom 18. Oktober 1935 (G. Bl. S. 1047).

Vom 3. Februar 1936.

Auf Grund des § 1 Ziff. 68, 79, 89 und des § 2 des Gesetzes zur Behebung der Not von Volk und Staat vom 24. Juni 1933 (G. Bl. S. 273) wird die Rechtsverordnung betr. Einführung einer Verkaufskarte für Blumen vom 18. Oktober 1935 (G. Bl. S. 1047) wie folgt geändert:

Artikel I

In § 5 werden die Worte 10. November 1935 ersetzt durch 15. März 1936.
In § 11 werden die Worte 29. Februar 1936 ersetzt durch 1. Juli 1936.

Artikel II

Die Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Danzig, den 3. Februar 1936.

Der Senat der Freien Stadt Danzig

Greiser Rettelsky

21

Verordnung

zur Ergänzung der Rechtsverordnungen betreffend die Danziger Marktregulierung.

Vom 4. Februar 1936.

Auf Grund des § 1 Ziff. 17, 68 und 89 und § 2 des Gesetzes zur Behebung der Not von Volk und Staat vom 24. Juni 1933 (G. Bl. S. 273) wird mit Gesetzeskraft folgendes verordnet:

Artikel I

1. a) In § 1 Abs. 1 der Rechtsverordnung vom 20. August 1934 zur Regelung des Verkehrs mit Erzeugnissen der Landwirtschaft, des Gartenbaues und der Fischerei (G. Bl. S. 649) wird hinter Ziff. 7 als neue Ziff. 8 hinzugefügt:
   „8. Roggen und Roggenschrot."
   b) In § 1 Abs. 4 der vorgenannten Rechtsverordnung werden hinter Ziff. 5 die Worte:
   „und Ziff. 8"
   hinzugefügt.
2. In § 1 Abs. 1 der Rechtsverordnung vom 11. Dezember 1934 zur Durchführung des Danzig-polnischen Übereinkommens vom 6. August 1934 über den Verkehr mit Erzeugnissen der Landwirtschaft, des Gartenbaues und der Fischerei (G. Bl. S. 774) sowie in § 1 Abs. 1 der Rechtsverordnung vom 6. Februar 1935 betreffend die Einführung einer Erlaubnispflicht für den Handel mit marktregulierten Erzeugnissen der Landwirtschaft und der Fischerei (G. Bl. S. 386) wird hinter Ziff. 7 als neue Ziff. 8 hinzugefügt:
   „8. Roggen und Roggenschrot."

3. In Artikel I Abs. 1 der Rechtsverordnung vom 1. August 1935 zur Sicherstellung der Ernährung der Bevölkerung mit Brot und Brotwaren und zur Verhinderung von Preisschwankungen (G. Bl. S. 865) sind hinter die Worte „gleichbleibenden Preisen" einzuschalten die Worte:

„sowie zur Erfüllung der Danzig-polnischen Verträge über den Verkehr mit Brotgetreide und Mehl".

Artikel II

Diese Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Verkündung in Kraft.

Danzig, den 4. Februar 1936.

Der Senat der Freien Stadt Danzig

Greiser Rettelsky

Bezugsgebühren vierteljährlich a) für das Gesetzblatt für die Freie Stadt Danzig Ausgabe A u. B je 3,75 G, b) für den Staatsanzeiger für die Freie Stadt Danzig Teil I Ausgabe A u. B je 3,— G, c) für den Staatsanzeiger für die Freie Stadt Danzig Teil II 3,75 G. Bestellungen haben bei der zuständigen Postanstalt zu erfolgen. Für Beamte (siehe Staatsanz. f. 1922, Nr. 87) Bezugspreis zu a) 2,25 G, zu b) 1,50 G.

Einrückungsgebühren betragen für die zweigespaltene Zeile oder deren Raum = 0,50 G.

Belegblätter und einzelne Stücke werden zu den Selbstkosten berechnet.

Schriftleitung: Geschäftsstelle des Gesetzblattes und Staatsanzeigers. — Druck von A. Schroth in Danzig.

3. In Artikel 1 Abs. 1 der Rechtsverordnung vom 1. August 1935 zur [illegible] der Er[illegible] [illegible] oder [illegible] so kann [illegible] erfolgen; [illegible] der Grundbuchordnung vorgeschriebenen Berichtigungsvermerks den Besitzer des Briefes zur Vorlegung anzuhalten."

Artikel II

Die Verordnung tritt mit Wirkung vom 2. Mai 1935 in Kraft.

Danzig, den 27. Januar 1936.

Der Senat der Freien Stadt Danzig

Greiser Dr. Wiercinski-Keiser

20

Rechtsverordnung

zur Abänderung der Rechtsverordnung betr. Einführung einer Verkaufskarte für Blumen vom 18. Oktober 1935 (G. Bl. S. 1047).

Vom 3. Februar 1936.

Auf Grund des § 1 Ziff. 68, 79, 89 und des § 2 des Gesetzes zur Behebung der Not von Volk und Staat vom 24. Juni 1933 (G. Bl. S. 273) wird die Rechtsverordnung betr. Einführung einer Verkaufskarte für Blumen vom 18. Oktober 1935 (G. Bl. S. 1047) wie folgt geändert:

Artikel I

In § 5 werden die Worte 10. November 1935 ersetzt durch 15. März 1936.
In § 11 werden die Worte 29. Februar 1936 ersetzt durch 1. Juli 1936.

Artikel II

Die Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Danzig, den 3. Februar 1936.

Der Senat der Freien Stadt Danzig

Greiser Rettelsky

21

Verordnung

zur Ergänzung der Rechtsverordnungen betreffend die Danziger Marktregulierung.

Vom 4. Februar 1936.

Auf Grund des § 1 Ziff. 17, 68 und 89 und § 2 des Gesetzes zur Behebung der Not von Volk und Staat vom 24. Juni 1933 (G. Bl. S. 273) wird mit Gesetzeskraft folgendes verordnet:

Artikel I

1. a) In § 1 Abs. 1 der Rechtsverordnung vom 20. August 1934 zur Regelung des Verkehrs mit Erzeugnissen der Landwirtschaft, des Gartenbaues und der Fischerei (G. Bl. S. 649) wird hinter Ziff. 7 als neue Ziff. 8 hinzugefügt:
   „8. Roggen und Roggenschrot."
   b) In § 1 Abs. 4 der vorgenannten Rechtsverordnung werden hinter Ziff. 5 die Worte:
   „und Ziff. 8"
   hinzugefügt.
2. In § 1 Abs. 1 der Rechtsverordnung vom 11. Dezember 1934 zur Durchführung der Danzig[illegible] [illegible] Verordnung vom 8. Februar 1935 [illegible] mit [illegible] hinter Ziff. 7 [illegible] S. 208) wird [illegible]